

Novelle des Verpackungsgesetzes ([BGBl 14.6.2021, S. 1699 f](#)) – Information zu den wesentlichen, sich für industrielle Verpackungen im Chemiehandel ergebenden Neuerungen

Stand: 13.9.21

I. Änderung § 9 („Registrierung“) - Ausweitung der Registrierungspflicht

Nachdem eine Registrierungspflicht bisher nur für Hersteller bestand, die „systembeteiligungspflichtige Verpackungen“ (§ 7, § 3 Abs. 8) in Verkehr bringen, wurde diese Pflicht nun auf sämtliche Verpackungsarten ausgeweitet: Damit unterliegen künftig auch die mit Ware befüllten Transport-, Industrie- und Mehrwegverpackungen, Verpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern bzw. deren Hersteller einer Pflicht zur vorherigen Registrierung. Damit soll – so die Begründung zum Gesetz – der Überwachungs- und Durchsetzungsrahmen für die Herstellerverantwortung verbessert und unterstützt werden. Eine Registrierung erfolgt kostenlos mit den in § 9 Abs. 2 VerpackG im Einzelnen benannten Angaben und ausschließlich elektronisch über das öffentlich einsehbare Register „[LUCID](#)“ bei der „[Zentralen Stelle Verpackungsregister](#)“.

Die Pflicht tritt in Kraft am 01.07.2022 (Art. 4 Änderungsgesetz).

II. Änderung § 15 Abs. 1 („Rücknahmepflicht“)

Die Pflicht zur Rücknahme (und Verwertung) auch von Mehrwegverpackungen wird nun auch ausdrücklich in § 15 aufgenommen, obschon sich – so die Begründung zum Gesetz – eine solche auch bereits indirekt aus der gesetzlichen Definition der Mehrwegverpackungen (§ 3 Abs. 3 – Vorhaltung von Strukturen zur Rücknahme) ergab.

Diese Pflicht (bzw. Klarstellung) trat in Kraft am 03.07.2021

III. Änderung § 15 Abs. 3 („Nachweis- und Dokumentationspflichten“)

Sofern eine Pflicht zur Rücknahme und Verwertung (§ 15 Abs. 1) besteht, gelten die Nachweis- und Dokumentationspflichten künftig für sämtliche in Absatz 1 genannten Verpackungsarten, d.h. auch für Transport-, Industrie- und Mehrwegverpackungen. Bisher bestand diese Pflicht nur für Verkaufsverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern und systemunverträgliche (§ 7 Abs. 5) Verpackungen. Diesen Pflichten ist nun bis zum 15. Mai eines jeden Jahres nachzukommen (§ 15 Abs. 3 Satz 3). Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten (§ 15 Abs. 4).

Diese Pflicht tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

IV. Begriff „Schadstoffhaltige Füllgüter“ (Anlage 2, § 3 Abs. 7, und u.a. § 15 Abs. 1 Nr. 4 VerpackG)

In der Neufassung von Anlage 2 des VerpackG wird mit Blick auf die Begrifflichkeit „schadstoffhaltig“ nun klarstellend Bezug genommen u.a. auf die neue ChemikalienverbotsV und das dort in § 8 Abs. 4 benannte Kriterium des „Selbstbedienungsverbots“. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind (unverändert) von der Systembeteiligungspflicht nach § 7 ausgenommen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 – neue Fassung).

Diese Pflicht tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Weitere Informationen

- **Systembeteiligungspflicht** (§ 7, § 3 Abs.8)

Von der Pflicht zur Registrierung des Herstellers und der von ihm in Verkehr gebrachten, mit Ware befüllten Verpackung (s.o. § 9) zu unterscheiden ist die Pflicht zu einer Systembeteiligung: Insoweit gilt unverändert, dass sich auch für den Chemiehändler für die von ihm in Verkehr gebrachten, mit Ware befüllten Verpackungen die Pflicht ergeben kann, sich an einem solchen „System“ nach § 7 / § 3 Abs. 16 zu beteiligen, über das dann eine flächendeckende Rücknahme einer Verpackung gewährleistet werden soll. Zu den systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zählen ggfs. auch die in den „endverbraucher-nahen“ Bereich gelieferten Verpackungen (z.B. Krankenhäuser, kleine Handwerksbetriebe u.a. - § 3 Abs. 11). Ist eine „Vergleichbarkeit“ mit einem solchen Bereich zu bejahen, besteht auch für den Chemiehändler eine Pflicht zur Beteiligung. Bei Abgrenzungsfragen insoweit ist im Zweifel und zur Orientierung der [„Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“](#) der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hinzuziehen. Die Pflicht entfällt in jedem Fall bei Mehrwegverpackungen und Verpackungen mit „schadstoffhaltigen“ Füllgütern (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 3 – Fassung ab 1.7.2022).

- **Kosten der Rücknahme** (§ 15)

Die (nun ausdrücklich um Mehrwegverpackungen erweiterte) Pflicht zur Rücknahme von Verpackungen (§ 15 Abs.1) sieht unverändert vor, dass diese unentgeltlich erfolgen muss. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen und es können abweichende Vereinbarungen über den Rückgabeort und die Kostenregelung getroffen werden. Dabei ist es dennoch möglich, den mit einer solchen Rücknahme verbundenen Aufwand kalkulatorisch zu berücksichtigen - etwa in dem Fall, dass ein Kunde (anders als zuvor bzw. erstmals) von seinem Rückgaberecht neu Gebrauch machen möchte. Zum Thema wurde auch ein [VCH-Musterschreiben](#) erstellt, über das der Kunde entsprechend informiert werden kann (s. dazu VCH-[Rundschreiben](#) vom 23.1.2020).

Begriffserklärungen

„**Hersteller**“: Derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt – auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich des VerpackG einführt.
(§ 3 Abs. 14).

„**Systembeteiligungspflichtige Verpackungen**“: Mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher (oder diesem vergleichbare Stellen) als Abfall anfallen (§ 3 Abs. 8).

„**Transportverpackungen**“: Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, Transportschäden vermeiden sollen und typischerweise nicht zur Weitergabe an Endverbraucher bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3).

„**Umverpackungen**“: Eine Umverpackung enthält mehrere „Verkaufsverpackungen“ und wird typischerweise dem Endverbraucher mit den Verkaufseinheiten angeboten oder dient lediglich einer Bestückung von Verkaufsregalen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

„**Verkaufsverpackung**“: Eine solche Verpackung wird dem Endverbraucher als eine Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten – dies schließt auch Service und Versandverpackungen ein (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a und b).

Weitere Informationen:

- [Informationen im VCH-Rundschreiben / Newsletter](#) seit dem 5.9.2017
- [FAQ-Katalog](#) der ZSVR
- [ZSVR-Leitfaden](#) zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen